

* Schluss mit Diskriminierung im Beruf und Alltag
DBR: Hörgeräte für hörbehinderte Menschen finanzieren<

Der Deutsche Behindertenrat (DBR) fordert, die Finanzierung von Hörgeräten für hörbehinderte Menschen im Rahmen der Teilhabe am Leben der Gesellschaft und insbesondere am Arbeitsleben sicherzustellen. Eine gute Hörgeräteanpassung ist für die Betroffenen mittlerweile zu einer sozialen Frage geworden.

Seit April 2007 gibt es das Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs bei den gesetzlichen Krankenkassen. Dieses Gesetz regelt die Kostenübernahme von Hilfsmitteln. In diesem Gesetz steht: Bei Hilfsmitteln mit hohem Dienstleistungsbedarf sind Ausschreibungen nicht zweckmäßig. Es wird nicht gesagt, wann ein erhöhter Dienstleistungsaufwand vorliegt. Die gesetzlichen Krankenkassen entscheiden nach eigenem Ermessen.

Seit April 2007 gilt: Festbeträge sind Höchstbeträge. Der Festbetrag wird jedes Jahr von den Spitzenverbänden der Krankenkassen festgelegt. Die Spitzenverbände erklären aber nicht, wie sie den Festbetrag errechnen. Wenn die Krankenkassen sagen: Es gibt keinen hohen Dienstleistungsaufwand bei der Versorgung mit Hilfsmitteln, dann können sie Preisausschreibungen vornehmen. Sie müssen dann die Ausschreibungen nicht mit den Behindertenverbänden absprechen. Die Nutzer der Hilfsmittel haben dann kein Mitspracherecht.

Eine gute Hörgeräteanpassung ist für die Betroffenen zu einer sozialen Frage geworden. Wer sie sich leisten kann, kann sich glücklich schätzen. Vor allem hochgradig hörgeschädigte Menschen zählen nach wie vor zu einer gesellschaftlichen Randgruppe, die massiv mit Diskriminierungen im Alltag und in der Berufswelt leben müssen.

Die Festbeträge sind mit derzeit 421,28 Euro für hochgradig schwerhörige Menschen viel zu niedrig angesetzt, so dass oft Eigenanteile im vierstelligen Bereich erforderlich werden (4000 Euro und mehr für zwei Hörgeräte sind keine Seltenheit). Hinzu kommt noch die Energieversorgung, jährlich etwa 150 Euro.. Der Dienstleistungsaufwand macht etwa 80 Prozent der Gesamtkosten aus, das Hörgerät selbst nur etwa 20 Prozent der Gesamtkosten.

Der Deutsche Behindertenrat fordert daher folgende Änderungen:

Bei der Berechnung des Festbetrags muss erklärt werden, wie der Festbetrag errechnet wurde.

Die Spitzenverbände der Krankenkassen müssen die Berechnungsgrundlage, wie sich der Festbetragspreis von 421,28 Euro zusammensetzt, nach dem Informationsfreiheitsgesetz dem Verbraucher offen legen.

Es muss erklärt werden, was in welchen Fällen eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung ist. Dabei ist auch der besondere Versorgungsbedarf hör-sehbehinderter Menschen zu berücksichtigen. Die Definitionen sind von den Krankenkassen und allen Reha-Trägern bei allen Versorgungen zukünftig verbindlich anzuwenden. Bezogen auf die vorstehende Definition ist die Hilfsmittelrichtlinie vom Gemeinsamen Bundesausschuss gemäß Paragraf 91 Abs. 5 SGB V anzupassen.

Die nach dem Sozialgesetzbuch IX für die Versorgung mit Hörhilfsmitteln zuständigen Rehabilitationsträger sichern eine Zusammenarbeit zur Erarbeitung und Umsetzung eines Teilhabeplanes hörbehinderter Menschen am Arbeitsleben und in der Gesellschaft zu.

Die Festbeträge werden den Definitionen nach Ziffer 2 angepasst, also es werden eine stärkere Differenzierung in Gruppen nach dem jeweiligen Hörverlust, ggf. zusätzlichem Sehverlust und deren möglichem Ausgleich eingeführt.

Hörbehinderten Menschen wird eine unabhängige zentrale Stelle benannt, an die sie sich wenden können, wenn sie Hinweise und Beschwerden zu allen Fragen der Hörgeräteversorgung haben. Diese zentrale Stelle soll die Politik und Krankenkassen auf Mängel in der Hörgeräteversorgung aufmerksam machen. Die unabhängige zentrale Stelle soll jährlich einen zusammenfassenden Bericht erstellen und öffentlich machen.

Aus:
Sozialrecht und Praxis Dezember 2007